

Satzung des Stadtjugendrings Freiburg e.V.

Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und weltweit in Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Der Stadtjugendring Freiburg, als freiwillige Arbeitsgemeinschaft Freiburger Jugendverbände und Jugendinitiativen, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es - aufgrund seiner pluralen Zusammensetzung - auch für sein Recht, die Interessen nicht organisierter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexere gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der Stadtjugendring tritt deshalb unter anderem ein für:

- Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft.
- die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.
- das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Nationalitäten.

Im Sinne eines umfassenden, jugendpolitischen Mandats gibt sich der Stadtjugendring Freiburg folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

Stadtjugendring Freiburg e.V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen,

Sitz des Vereines ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck

- 1) Der Stadtjugendring (SJR) ist der freiwillige Zusammenschluss der Freiburger Jugendverbände, Organisationen und Gruppierungen, die in der Kinder - und Jugendarbeit nach §12 Abs.2 KJHG/SGB VIII tätig sind.
- 2) Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgabe des Stadtjugendrings ist die jugendpolitische Interessenvertretung.

- a) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber den politisch Verantwortlichen durchzusetzen.
- b) In gleicher Weise die Interessenvertretung der ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der im SJR zusammengeschlossenen Mitglieder wahrzunehmen.
- c) Die Mitglieder zu unterstützen, junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern.
- d) Gemeinsame Vorstellungen zu politischen Fragestellungen zu entwickeln und bei der Bewältigung daraus resultierender Aufgaben in unserem Gemeinwesen mitzuarbeiten.
- e) Im Rahmen seiner Möglichkeiten:
 - Bei der Schaffung von Rahmenbedingungen mitzuwirken, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
 - Einrichtungen und Freiräume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Freiburg sicherzustellen und bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mitzuwirken.
 - Mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen in der Stadt zu kooperieren.

2. Aufgabe des Stadtjugendrings ist die Organisation und Koordination

- a) Gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
- b) Ausbildungsprogramme, Fortbildungsprogramme und Tagungen anzuregen und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
- c) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von jungen Menschen zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung, im Sinne des Prinzips der Subsidiarität, von Problemen mitzuwirken.

3. Aufgaben des Stadtjugendrings als Dienstleister

- a) Darstellung der Arbeit der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- b) Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg bei der Verteilung der öffentlichen Mittel nach §12 KJHG/SGB VIII.
- c) Erschließung möglicher neuer Finanzquellen für die Mitglieder.

4. Aufgabe des Stadtjugendrings ist die Förderung von internationaler Zusammenarbeit von Jugendorganisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft im SJR

- a) Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b) Mitglied im SJR können Jugendverbände und Jugendorganisationen mit Sitz in Freiburg sein, die eine regelmäßige und auf Dauer angelegte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anbieten und sich zur aktiven Mitarbeit im SJR verpflichten.
- c) Durch die Mitgliedschaft im SJR wird die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und -organisationen nicht beeinträchtigt.
- d) Verbände und Organisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ein Eigenleben nach eigener Satzung und Ordnung führen.

- e) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- f) Jugendverbände und Jugendorganisationen im Stadtgebiet Freiburg mit Mitgliedern von 7 bis 27 Jahren sind als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- g) Jugendorganisationen der Parteien können nicht Mitglied werden.
- h) Ein finanzieller Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

2. Aufnahme neuer Mitglieder

Sind die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des SJR zu richten.

- a) Aus dem Antrag muss hervorgehen:
 - (1) Name und Sitz der Gruppe, Organisation oder Jugendgemeinschaft und Anzahl der Mitglieder.
 - (2) Name und Anschrift der 1. und 2. Vorsitzenden;
 - (3) Angabe, ob die Gruppe, Gemeinschaft oder Organisation einer anderen Organisation (Vereinigung) angeschlossen ist. Bei Vorhandensein einer örtlichen Dachorganisation kann nur diese in den SJR aufgenommen werden.
 - (4) Die Anerkennung der Satzung des SJR und die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit.

Dem Aufnahmeantrag ist eine Satzung der um Aufnahme ersuchenden Organisation, sowie eine Auswahl von Publikationen beizufügen, die Aufschluss über Konzeption und Arbeit des betreffenden Verbandes/der betreffenden Organisation geben.

- b) Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- c) Mündliche Begründung des Aufnahmeantrags ist erforderlich. Dem SJR bleibt es vorbehalten, die Richtigkeit der gemachten Angaben jederzeit, auch nach erfolgter Aufnahme, zu überprüfen.

3. Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem SJR kann jederzeit erfolgen. Er ist per Einschreiben an den Vorstand des SJR zu erklären.

- b) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden:
- vom Vorstand, wenn die bei dem Mitgliedsverband unter § 4 genannten Mindestvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
 - von jedem Mitglied.
- c) Dem Vorstand des betreffenden Mitgliedes ist eine Abschrift des Antrags unverzüglich zuzuleiten und die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.
- d) Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Antragstellers/in und des betreffenden Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Ausschlussantrag muss in den erforderlichen Unterlagen, in der fristgerecht zugesandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
- e) Stellt ein ausgeschlossenes Mitglied einen Wiederaufnahmeantrag, wird entsprechend der Aufnahme eines Neumitgliedes verfahren.
- f) Bei Auflösung eines Mitgliedes tritt automatisch Selbstausschluss ein.

4. Ruhen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ruht, wenn die Mitglieder an drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht mit allen Stimmen teilnehmen. Teilnahme bedeutet die Anwesenheit bei der Versammlung bis zum Ende der Sitzung.
- b) Im Status der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht.
- c) Zuschussanträge, die im Status der ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden, werden nicht bearbeitet.
- d) Der Status der ruhenden Mitgliedschaft ist nach der Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen wieder aufgehoben.

§ 5 Organe des Stadtjugendrings

Organe des SJR sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SJR. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

- a) Die Wahl und Entlastung der Vorsitzenden und des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen.
- d) Die Wahl der Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Freiburg.
- e) Die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- f) Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
- g) Die Anhörung zur Bestellung eines Geschäftsführers.
- h) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Die Beschlussfassung über Satzung, Geschäftsordnung und Finanzrichtlinien.
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des SJR.

2. Ordentliche Mitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der im SJR zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen.

Dabei haben

- Organisationen mit bis zu 100 Mitgliedern je 1 Stimme.
 - Organisationen mit mehr als 100 Mitgliedern je 2 Stimmen.
- b) Delegierte müssen unter 45 Jahre alt sein. Delegierte, die zum Vorstand kandidieren, dürfen am Wahltag das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Darüber hinaus haben die Vorstände des SJR je eine Stimme.
 - d) Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Vertreter/innen und Stellvertreter schriftlich bei der Geschäftsstelle jeweils zu Jahresbeginn zu melden. Eintretende Änderungen müssen ebenfalls schriftlich gemeldet werden. Bei Ausscheiden einer/s Vertreterin/s eines Mitgliedes ist ein Ersatz zu benennen. Die Angaben hierüber sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle des SJR einzureichen. Bei Verhinderung der

stimmberechtigten Delegierten übernimmt der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht. Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme.

- e) Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen sind aufgefordert, an der Umsetzung ihrer Entscheidungen aktiv mitzuwirken.

3. Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, an die von den Delegierten an den Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse, sowie per Email. Die Tagesordnung muss der Einladung beigelegt werden.
- b) Wenn durch mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss dies innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen geschehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er wird aus dem Kreis der Delegierten der Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Vollversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands wählen.
- 3) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Abstimmungsverhältnis ist mit relativer Mehrheit zu treffen.
- 4) Der Vorstand beschließt über die Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
- 5) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzende/n und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- 6) Soweit erforderlich, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim.
- c) In getrennten Wahlgängen wird der Vorsitzende gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem entscheidet die relative Mehrheit.
- d) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nach folgender Regelung:
 - (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Diese Stimmen müssen auf einem Stimmzettel abgegeben werden.
 - (2) Werden mehr Bewerber/innen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
 - (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

2. Abstimmungen

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit relativer Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern keine andere Regelung bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Eine solche Änderung ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- c) Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist ebenfalls bei der Entscheidung über die Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen erforderlich.
- d) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmberechtigten ist erforderlich, wenn über die Auflösung des SJR in einer Sitzung, zu der 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen werden muss, beschlossen werden soll. Kommt die notwendige Mehrheit wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, ist die Auflösung des SJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt

dann in Abweichung der vorher genannten Regelung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- e) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer/s Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

§ 9 Abwahl von Funktionsträgern

Handelt der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder gewählte Ausschussmitglieder gegen die Satzung, so können sie von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, der in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt zugeben ist, unter gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse und Arbeitskreise berufen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
- 2) Jedem Ausschuss und Arbeitskreis soll ein Mitglied des Vorstandes zugeordnet sein.
- 3) Ausschüsse und Arbeitskreise beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung durch ihre Sprecher/innen zur Entscheidung vor.

§ 11 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin geleitet wird.

§ 12 Protokollführung

- 1) Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle werden vom Verfasser unterzeichnet.

- 2) Einwände gegen das Protokoll sind jeweils schriftlich an die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Freiburg zu richten.
- 3) Mitteilungen über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Geschäftsstelle alsbald, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und der Arbeitskreise zu erstatten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassen - und Rechnungsprüfung - Entlastung

Die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung des SJR tritt mit der Eintragung im Vereinsregister nach der Mitgliederversammlung vom 30.06.2015 in Kraft.